

Leitsatz

War das Gebäude zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung noch nicht in die Denkmalliste eingetragen, besteht keine Veranlassung zur Beachtung der Vorgaben des § 9 DSchG NRW.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Beschluss vom 4.7.2018 – 10 B 614/18
Rechtskräftig
Veröffentlicht in Juris, EzD

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller, Eigentümer des Baudenkmals, wendet sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die dem Nachbarn und Beigeladenen erteilte Baugenehmigung. Im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung war das auf dem Grundstück des Antragstellers errichtete Gebäude noch nicht in die Denkmalliste eingetragen, die Eintragung erfolgte allerdings vor der Entscheidung der ersten Instanz. Erstinstanzlich wurde die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage angeordnet; die Beschwerden des Beigeladenen und des Trägers der Baugenehmigungsbehörde hiergegen hatten Erfolg.

Aus den Gründen

(...)

Das Verwaltungsgericht hat aber zu Unrecht die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen jene dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2017 (im Folgenden: Baugenehmigung) für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sieben Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Gemarkung L., Flur 23, Flurstücke 53, 54 und 55, B.-straße 3 in L. (im Folgenden: Vorhaben) angeordnet.

Die nach den §§ 80 Abs. 5, 80a VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, und dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung fällt zugunsten der Antragsgegnerin und des Beigeladenen aus. Denn bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht Überwiegendes dafür, dass die Baugenehmigung Rechte des Antragstellers nicht verletzt.

Der Senat teilt nicht die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass sich aus einer möglicherweise unsachgemäß verzögerten Behandlung des Antrags des Antragstellers auf Eintragung seines Hauses in die Denkmalliste der Antragsgegnerin ein Abwehrrecht des Antragstellers gegen die Baugenehmigung ergeben könnte. Maßgeblich ist insoweit allein, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung das Haus des Antragstellers noch nicht in die Denkmalliste eingetragen war und mithin keine Veranlassung zur Beachtung der Vorgaben des § 9 DSchG NRW bestand.

Der Senat weist darauf hin, dass selbst dann, wenn das Haus des Antragstellers zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung in die Denkmalliste eingetragen gewesen wäre, ein Abwehrrecht des Antragstellers voraussichtlich nicht bestanden hätte, wie sich insbesondere aus der zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem LVR- Amt für Denkmalpflege im S. erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2018 zur Errichtung des Vorhabens ergibt. Die Ausführungen des Antragstellers in der von ihm übersandten Klageerweiterungsschrift vom 22. Juni 2018 führen zu keiner anderen Bewertung. Sein Vortrag, die Antragsgegnerin sei bei der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis von falschen Tatsachen ausgegangen, weil die nordöstliche seitliche Fassade des an sein Haus angebauten Treppenhauses durch das Vorhaben vollständig beseitigt werde, ist unzutreffend. Die Angaben in der denkmalrechtlichen Erlaubnis entsprechen vielmehr den genehmigten Bauvorlagen.

Soweit der Antragsteller beklagt, dass das Vorhaben in keiner Weise auf die Gestaltung des Denkmals eingehe, diese weder aufgreife noch ergänze und das Denkmal so in seiner Wirkung zurückdränge, übersieht er, dass aus denkmalfachlicher Sicht – wie es in der denkmalrechtlichen Erlaubnis auch zum Ausdruck kommt – die Ausführung einer benachbarten Bebauung als Kopie des Denkmals oder in Anlehnung an dessen Formensprache grundsätzlich abzulehnen ist.

Seine weiteren Ausführungen zur Schutzwürdigung und zur Bedeutung seines Denkmals verkennen die wesentlichen Gründe für dessen Unterschützstellung und die Begründung der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zu Recht erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis.

(...)